

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2726

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

7. Januar 2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1420));
Sachstand der Beratungen zum Entwurf des Beamtenstatusgesetzes auf Bundes-
ebene**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner Sitzung am 05.09.2007 hatte der Innen- und Rechtsausschuss unter TOP 5 das Innenministerium gebeten, den Ausschuss zu gegebener Zeit über den Abschluss der Beratungen zum Entwurf des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) zu unterrichten.

Dieser Bitte komme ich hiermit nach: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 16/4027 und 16/4038) ist in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (Drucksache 16/7508) vom Bundestag in seiner Sitzung am 13.12.2007 in 2. und 3. Lesung angenommen worden.

Sofern sich im weiteren Verfahren vor dem Bundesrat (2. Durchgang) keine Änderungen mehr ergeben, wird das Gesetz im Wesentlichen am 01.04.2009 in Kraft treten. Das betrifft auch die Regelungen über die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Gesetzentwurfs) und die Kriterien der Ernennung (§ 9 des Gesetzentwurfs).

Damit macht der Bund insoweit von seiner konkurrierenden Gesetzgebung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG Gebrauch, als er abschließende materielle Regelungen über die Begründung eines Beamtenverhältnisses trifft und die gesundheitliche Eignung, die Teil der Eignung nach Art. 33 Abs. 2 GG ist, nicht näher eingrenzt. Das Beamtenverhältnis als gegenseitiges Dienst- und Treueverhältnis ist grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt. Das Lebenszeitprinzip ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Somit ist Bezugsrahmen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung grundsätzlich der Zeitraum bis zum Erreichen der Altersgrenze, in welchem voraus-

sichtlich nicht mit dem Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit zu rechnen ist. Davon abweichende Regelungen (§ 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten; Nr. 3.1.9 der Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung – Schwerbehindertenrichtlinien- vom 05.07.2007), die insoweit den Eignungsgrundsatz einschränken, sind aus sozialstaatlichen Gründen zulässig und entsprechen der Intention des § 128 Abs. 1 SGB IX. Diese Regelungen erstrecken sich aber entsprechend der Reichweite des Nachteilsausgleichs nach dem SGB IX auf schwerbehinderte Menschen oder ihnen Gleichgestellte (vgl. SGB IX, Teil 2, §§ 68 ff.).

Die als Kriterien der Beamtenernennung unzulässigen Gesichtspunkte – dazu zählt auch Behinderung im Sinne des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes [AGG] – ergeben sich künftig abschließend aus § 9 BeamtStG.

Nach Auffassung des Innenministeriums ist der Landesgesetzgeber damit aufgrund fehlender Gesetzgebungskompetenz rechtlich gehindert, den Eignungsgrundsatz im Beamtenrecht materiell einzuschränken und dadurch von Art. 33 Abs. 2 GG bzw. § 7 BeamtStG abzuweichen sowie eigene, mit § 9 BeamtStG in Konkurrenz tretende Regelungen zu schaffen. Zudem würde mit der von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Regelung, welche sich auf alle Beamtinnen und Beamten erstreckt, das Ziel verfehlt, eine Benachteiligung speziell von Behinderten zu vermeiden.

Unbenommen ist es dem Landesgesetzgeber jedoch, verfahrensrechtliche Regelungen zu den abschließenden Normen des BeamtStG zu schaffen. Inwieweit das angezeigt ist, wird die Landesregierung bei der anstehenden Vorbereitung eines Gesetzentwurfs zur Neufassung des Landesbeamtengesetzes prüfen, welche nach der Kompetenzneuverteilung aufgrund der Föderalismusreform I und im Zusammenhang mit dem Erlass des BeamtStG erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrich Lorenz

Anlage: Auszug aus BT-Drs. 16/4027

Bundestag – 16. Wahlperiode – Drucksache 16/4027

§ 7 Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit

a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,

2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und

3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Abs. 2 können nur zugelassen werden, wenn
1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder

2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 9 Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

Begründung zu § 9 (Kriterien der Ernennung):

Zur Klarstellung wird der in der Vorschrift aufgeführte Katalog der beispielhaften Merkmale, die bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtigt werden dürfen, weiter gefasst als bisher in § 7 BRRG. Dies entspricht den Regelungen des § 11 in Verbindung mit § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) für den Bereich des Arbeitsrechts. Die als Kriterien der Ernennung unzulässigen Gesichtspunkte knüpfen dabei an Artikel 3 GG an